

Zwischen

einerseits

der **ARGE Rhein-Erft**, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Herbert Botz,

und

andererseits

1. der **Bundesagentur für Arbeit**, vertreten durch die Agentur für Arbeit Brühl, Wilhelm-Kamm-Str. 1, 50321 Brühl, diese wiederum vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung, Frau Roswitha Stock,
2. dem **Rhein-Erft-Kreis**, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, vertreten durch den Landrat, Herrn Werner Stump

und

- der **Stadt Bedburg**, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gunnar Koerdts
- der **Stadt Bergheim**, Bethlehemmer Str. 9, 50126 Bergheim, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Maria Pfordt
- der **Stadt Brühl**, Uhlstr., 50321 Brühl, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Kreuzberg
- der **Gemeinde Elsdorf**, Gladbacher Str. 111, 50189 Elsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wilfried Effertz
- der **Stadt Erftstadt**, Holzdammer Str. 10, 50374 Erftstadt, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ernst-Dieter Bösche
- der **Stadt Frechen**, Johann-Schmitz-Platz 1, 50226 Frechen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hans-Willi Meier
- der **Stadt Hürth**, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Walther Boecker
- der **Stadt Kerpen**, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Marlies Sieburg
- der **Stadt Pulheim**, Alte-Kölner-Str. 26, 50259 Pulheim, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Karl August Morisse sowie

# Dienstleistungsüberlassungsvertrag

- der **Stadt Wesseling**, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Günter Ditgens,

gemeinsam bezeichnet als Vertragspartner, wird unter Bezug auf § 10 des ARGE-Vertrags folgender

## Änderungsvertrag

geschlossen:

### § 1

§ 6 (Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung) des Dienstleistungsüberlassungsvertrages wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Vereinbarung wird zum 01.07.2005 wirksam und ist bis zum 31.12.2010 befristet. Die Vertragspartner gemäß ARGE-Vertrag können den Vertrag einvernehmlich verlängern.
- (2) Kündigungen dieses Vertrages können zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem der Vertrag enden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Kündigung kann von der Kommunalen Seite aus nur einvernehmlich erfolgen.
- (3) Wird der diesem Vertrag zugrundeliegende Vertrag zwischen der Agentur für Arbeit Brühl und dem Rhein-Erft-Kreis über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II von einem der beiden Vertragspartner gekündigt, endet die Laufzeit des vorliegenden Vertrages automatisch mit dem Ende der Laufzeit des ARGE-Vertrages.

### § 2

Dieser Änderungsvertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

# Dienstleistungsüberlassungsvertrag

Bedburg, den 20.05.2009

für die Stadt Bedburg



.....  
Gunter Koerd  
Bürgermeister

Bq